

## **Satzung**

### **über den Schutz des Baumbestandes auf dem Grundstück Dinklager Straße 33 in Lohne**

- Satzung vom 10.07.1997

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) sowie der §§ 28, 29 und 30 des Nds. Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 02.07.1990 (Nds. GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S. 242), hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung am 10.07.1997 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Schutzzweck**

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen, das Kleinklima zu verbessern und schädliche Einwirkungen abzuwehren, wird der Eichenbestand auf dem Grundstück Dinklager Straße 33 in der Stadt Lohne nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Flurstücke 421/2 und 421/3 der Flur 25 Gemarkung Lohne.

#### **§ 3**

##### **Sachlicher Geltungsbereich**

Geschützt werden alle Eichenbäume im Geltungsbereich der Satzung mit einem Stammdurchmesser von mehr als 30 cm, gemessen 1 m über dem Erdboden.

#### **§ 4**

##### **Verbotene Maßnahmen**

- (1) Verboten ist es, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch

- a) Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt),
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben und Pflegemaßnahmen an Gewässern) und Aufschüttungen,
  - c) Lagern und Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren und Laugen,
  - d) Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen,
  - e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln,
  - f) Anwenden von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.
- (3) Eine Veränderung in Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

## **§ 5**

### **Freistellungen**

Keine Beschränkungen aufgrund dieser Satzung unterliegen

1. übliche Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen.
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr.

Maßnahmen nach Nr. 2 sind der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **§ 6**

### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Satzung kann die Stadt Lohne auf Antrag gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## § 7

### Verfahren für Befreiungen

- (1) Die Befreiung nach § 6 ist bei der Stadt Lohne unter Angabe der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lageskizzen, Fotos) die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.
- (2) Die Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden widerrufen oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

## § 8

### Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume in Sinne des § 1, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf nach § 6 (1) dem Bauantrag beizufügen.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (2) Niedersächsische Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt,
- b) eine Anzeige nach § 5 Satz 2 unterlässt,
- c) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 6 (2) erteilten Befreiung nicht erfüllt,
- d) wer seinen Verpflichtungen nach § 8 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 5.000,-- geahndet werden.

## § 10

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in der Oldenburgischen Volkszeitung in Kraft.

Lohne, den 10. Juli 1997

Stadt Lohne

gez. (Diekmann)  
Bürgermeister

(Siegel)

gez. (Niesel)  
Stadtdirektor

Anlage zur Satzung  
über den Schutz des Baumbestandes  
auf dem Grundstück an der  
Dinklager Straße in Lohne  
hier: Räumlicher Geltungsbereich

